

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 20. März 2017

(Stadtzeitung Nr. 7 vom 12. April 2017)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe	2
§ 4 Ausnahmeregelung	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Sportservice zu beantragen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Bescheides durch den Sportservice fällig.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Nutzergruppe und Nutzungen 1

Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband
- b) Sitz in Fürth
- c) Gemeinnützigkeit

Ausgenommen von den Voraussetzungen sind:

- Städtische Fürther Betriebssportgruppen
- Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth
- Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth
- Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth
- Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen

1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1.1.1 Sporthallen

1.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 0,73 €

1.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 0,73 €

1.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 1,60 €

- 1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 1.2.1 Sporthallen
 - 1.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 1,33 €
 - 1.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 1,33 €
 - 1.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 3,19 €

(2) Nutzergruppe und Nutzungen 2

- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen
- Fürther Gewerkschaften
- Fachverbände
- Lehrersportgruppen
- Vergleichbare Vereinigungen

- 2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 2.1.1 Sporthallen
 - 2.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 3,32 €
 - 2.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 3,32 €
 - 2.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 7,98 €
- 2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 2.2.1 Sporthallen
 - 2.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 6,65 €
 - 2.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 6,65 €
 - 2.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 15,96 €

(3) Nutzergruppe und Nutzungen 3

- VHS Fürth
- Staatliche Behörden
- Gruppen, die zu mehr als 50 Prozent aus Fürther Bürgern bestehen

- 3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 3.1.1 Sporthallen
 - 3.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 5,05 €

76-6

Sportstättengebührensatzung Stadt Fürth

- 3.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 5,05 €
- 3.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 11,97 €
- 3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 3.2.1 Sporthallen
 - 3.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 10,11 €
 - 3.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Minuten 10,11 €
 - 3.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 23,94 €

(4) Nutzergruppe und Nutzungen 4

- Alle Übrigen

- 4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 4.1.1 Sporthallen
 - 4.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 6,65 €
 - 4.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 6,65 €
 - 4.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 15,95 €
- 4.2 Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 4.2.1 Sporthallen
 - 4.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 13,30 €
 - 4.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Minuten 13,30 €
 - 4.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 31,91 €

(5) Übernachtungspauschale für die Nutzergruppen (1) bis (4)

- 5.1 Einfachsporthallen: 100 €
- 5.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100 €

(6) Zuschläge für die Nutzergruppen (1) bis (4)

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 Prozent, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

(7) Sonstiges

- 7.1 Die Gebühren werden alle zwei Jahre jeweils zum 1. April erhöht; die Erhöhung wird indexiert an den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst.

- 7.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.
- 7.3 Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzer es versäumt hat, drei Wochen vorher Sportservice und Hausmeister davon zu informieren.
- 7.4 Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 4 Ausnahmeregelung

Das Referat für Schule, Bildung und Sport ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe fünf Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportanlagegebührensatzung vom 1. April 2010 außer Kraft.